

Zweiter interner Freischaden (HF3)

Es gilt die Bedingung HFC (Zusatzleistungen bei freiwilliger Höherversicherung in der Kfz-Haftpflichtversicherung), soweit diese nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert wird.

1. Bei haftpflichtversicherten Fahrzeugen der Tarif-Hauptgruppe II bleibt auch der zweite, für die Einstufung des Versicherungsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bonus-Malus-Systems maßgebliche Versicherungsfall für die Bemessung des Beitrags nach dem Schadenverlauf unberücksichtigt (zweiter interner Freischaden). Die Freischadenberechtigung wird nicht wirksam, wenn der Versicherer gemäß § 24 (3) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG 1994) ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

2. Für Verträge mit Wechselkennzeichen gilt:

Der interne Freischaden steht nur zweimal pro Vertrag zu, unabhängig von der Anzahl der im Wechselkennzeichen angemeldeten Fahrzeuge und unabhängig davon, welches Fahrzeug den Schaden verursacht hat.